

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen in der nachfolgenden Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Satzung des Sportverein Polling e.V. gegr. 1948

in der Fassung vom 5. Januar 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Polling e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in 82398 Polling und ist im Vereinsregister eingetragen. Die Gründung erfolgte im Jahr 1948. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Die Fachabteilungen sind Mitglied im jeweiligen Sportfachverband. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports sowie die Unterstützung des Schulsports und der Jugendhilfe. Besonders im Bereich der Jugendarbeit nimmt der Verein eine soziale Aufgabe wahr. Eine rege Zusammenarbeit mit den Schulen auf dem Sportsektor ist anzustreben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere
 - in der Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebs
 - in der sachgemäßen Ausbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern sowie Funktionsträgern
 - in der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen, geselligen sowie kulturellen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten (Finanzplan) entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen. Die Finanzierung dieser Aufwendererstattungen müssen im Finanzplan abgebildet sein. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Kinder bis zum 14. Lebensjahr
 - b) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
 - c) Erwachsene
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied soll einer Fachabteilung angehören.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsausschuss.
- (5) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, werden vom Vorstand dem Vereinsausschuss zur Ernennung als Ehrenmitglied vorgeschlagen. Der Ältestenrat ist vorher zu hören. Ehrenmitglieder genießen alle satzungsmäßigen Rechte und sind von der Beitragszahlung befreit. Näheres kann eine Ehrenordnung regeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über die Streichung in der Mitgliederliste entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Die Wiederaufnahme eines solchen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über die Streichung aus der Mitgliederliste entschieden hat.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag), sowie die Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren der jeweiligen Abteilungen zu leisten. Der Jahresbeitrag ist im Voraus eines Jahres zu entrichten. Bei Neuaufnahmen während des Jahres tritt die Beitragsfälligkeit mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ein. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Weiteres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.
- (2) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Analog gilt diese Bestimmung auch für die Abteilungen und kann von deren Mitgliederversammlungen für die jeweilige Abteilung beschlossen werden. Weiteres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand
- d) der Ältestenrat

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendleiter
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist ermächtigt Beisitzer zu bestellen. Die Beisitzer verfügen im Vorstand und Vereinsausschuss über kein Stimmrecht. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (4) Wiederwahl ist möglich. Die Wahltermine der Vorstandsmitglieder können variieren – die Amtsdauer von 2 Jahren bleibt davon unberührt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand ermächtigt, das Amt bis zur Nachwahl kommissarisch zu besetzen. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan, wie Kassenprüfer oder Ältestenrat, des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000 der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf. Dauerschuldverhältnisse über € 20.000,-- bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern.
- (2) Der Vereinsausschuss kann darüber hinaus noch Beisitzer/Berater für bestimmte Aufgabengebiete hinzuziehen. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei verdienten Mitgliedern des Vereins, die von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Dem Ältestenrat können Beschwerden über die Vereinsführung und über Unstimmigkeiten innerhalb des Vereins unterbreitet werden. Ihm obliegt es, eine Einigung der Beteiligten anzustreben. Er ist berechtigt, gegen Beschlüsse des Vorstandes Einspruch zu erheben. Der Vorstand ist sodann verpflichtet, sich erneut mit der Sachlage zu befassen. Erfolgt hierauf keine Beschlussfassung die dem Einspruch Rechnung trägt, hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Tagesordnungspunkt ist mindestens Gegenstand der Beschwerde oder Unstimmigkeit. Der Beschluss dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist bindend.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch
 - a) Aushang im Schaukasten des Sportvereins in Polling (Torbogen) und durch Veröffentlichung im Anzeigenblatt „Kreisboten“ und/oder „Weilheimer Tagblatt“ oder
 - b) durch Aushang im Schaukasten des Sportvereins in Polling (Torbogen) und Versendung eines schriftlichen Einladungsschreibens (auch per E-Mail).

Das Einladungsschreiben/die E-Mail gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, in Jugendangelegenheiten ab dem 14. Lebensjahr.
- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung
 - d) Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - e) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - g) Genehmigung des Finanzplans
 - h) Beschlussfassung von Anträgen
 - i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis der Kassenprüfungen ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Über die Ergebnisse der Kassenberichte der jeweiligen Abteilung ist in deren Abteilungsversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist ermächtigt eine eigene Abteilungsordnung zu erlassen, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend. Die Fachabteilungen vertreten den SV Polling in ihren jeweiligen Fachsportverbänden.
- (2) Jede Abteilung wird durch eine Abteilungsleitung geführt. Dieser steht ein gewählter Abteilungsleiter vor. Über die Zusammensetzung der Abteilungsleitung entscheiden die Mitglieder der betreffenden Abteilungen. Die Abteilungsleitung soll mit einem Schatzmeister und einem Schriftführer besetzt sein. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt durch die Mitglieder der Abteilung. Die Abteilungsleitung bleibt für zwei Jahre im Amt. Stellt sich bei satzungsgemäßen Neuwahlen kein Mitglied für das Amt des Abteilungsleiters zur Verfügung, wird ein kommissarischer Leiter durch den Vorstand bestellt. Dieser ist alsbald durch einen gewählten Abteilungsleiter zu ersetzen.
- (3) Die Abteilungen sind zu einer eigenen Kassenführung berechtigt. Die Abteilungsleitung ist den Mitgliedern der Abteilung und dem Vorstand gegenüber für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Das Nähere regelt die Finanzordnung des Vereins.
- (4) Die Abteilungen legen den Zeitpunkt ihrer Abteilungsversammlungen selbst fest.
- (5) Den Abteilungsleitern obliegt es unter anderem, in den Ausschusssitzungen des Vereins die Vereinsangelegenheiten zu beraten und Wünsche und Anregungen ihrer Abteilungen vorzutragen. Sie sind dem Vorstand des Vereins für die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (6) Für den Fall der Auflösung einer Abteilung gilt § 18 dieser Satzung analog. Die Abteilungskasse geht in das Vermögen des Vereins über.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines wird durch die jeweiligen gewählten Jugendleiter der Abteilungen geführt. Die Vereinsjugend verfügt über keine eigenen Finanzmittel.
- (2) Das Nähere kann eine Jugendordnung regeln.

§ 16 Haftung

- (1) Es gilt für alle Organämter des Vereins die Haftungsbeschränkung nach § 31a BGB.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Polling mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. Januar 2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

gez.
1. Vorsitzender

gez.
2. Vorsitzender